



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
160. Jahrgang
Köln, 2. April 2020

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 60 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der
Erzdiözese Köln – Änderung anlässlich der Corona-Pandemie . . . 71

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 60 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln – Änderung anlässlich der Corona-Pandemie

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 7. November 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 270, S. 331 ff. und 1997, Nr. 187, S. 172) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 19, S. 48 ff.), zuletzt geändert am 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 18, S. 42 ff.), wird wie folgt geändert:

1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.“

2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2020 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft.

Köln, 26. März 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

III. In Ergänzung zu der vorstehenden Änderung der MAVO werden alle Rechtsträger, die gemäß § 1 MAVO dem Geltungsbereich der MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln unterfallen, dazu verpflichtet, in den Fällen der Einführung von Kurzarbeit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO vor der abschließenden Entscheidung durch den jeweiligen Dienstgeber den Generalvikar des Erzbistums Köln zu informieren; in den Fällen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO hat diese Information vor dem rechtskräftigen Abschluss der Dienstvereinbarung zu erfolgen.

Zur Post gegeben am 2. April 2020